

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Anlage 1 zum Vertrag zur Teilnahme

**Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens
für den Landkreis Bad Dürkheim**

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: 88.000.000,00 Euro
(ohne Berichtigungen zur Statistik)

- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich: 88.000.000,00 Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: 0,00 Euro
einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse
- davon Wertpapierschulden: 0,00 Euro

Anrechnungen insgesamt: -868.188,00 Euro

- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: 0,00 Euro
(hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020,
im Vergleich zur Probeberechnung vom 6. April 2023,
weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln: -868.188,00 Euro
(bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020)
- davon Bereinigung von Doppelzählungen: 0,00 Euro
(im Rahmen einer Einheitskasse)
- davon Verbesserung der Finanzlage: 0,00 Euro
(zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020,
dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021: 88.000.000,00 Euro)
- davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP: 0,00 Euro

Bemessungsgrundlage: 87.131.812,00 Euro

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner:	135.664
(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)	
Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner:	642,00 Euro
Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	167,00 Euro
Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	833,00 Euro
Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner:	500,00 Euro
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	32.221.000,00 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	42.343.433,00 Euro

Weitere Begründung und Erläuterung

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "Änderung der Liquiditätskredite/ der liquiden Mittel nach dem 31.12.2021" wird nicht vorgenommen (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.7 VVPEK-RP).

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "liquide Mittel mit relevanter Zweckbindung" wird nicht vorgenommen (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.5 VVPEK-RP). Im vorliegenden Fall ist die erforderliche erhebliche Auswirkung der beantragten Anpassung nicht gegeben (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LVOPEK-RP, Nr. 2.3.2.1 und 2.3.2.2 VVPEK-RP).

Die Bemessungsgrundlage liegt oberhalb des Sockelbetrags und unterhalb des Spitzenbetrags (§ 7 Abs. 2 und 3 LGPEK-RP).